

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sulser-Waagen

## 1. Geltung dieser Bedingungen

a) Die nachstehenden Bedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten innerhalb der Schweiz, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen.

b) Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, sind nur wirksam, wenn sie von Sulser-Waagen schriftlich bestätigt werden.

c) Wird ein Vertrag abgeschlossen und der Besteller legt ebenfalls AGB vor, gelten die übereinstimmenden Punkte. Im Bezug auf die abweichenden Bestandteile wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrecht über den Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen

## 2. Offerten

a) Offerten, die schriftlich, per Brief, per Fax, per E-Mail oder in persönlichem Gespräch gemacht werden, gelten als verbindlich. Wenn der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Eine Offerte ist 3 Monate gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit der Offerte abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum von Sulser-Waagen. Ohne Einwilligung von Sulser-Waagen darf Dritten keine Einsicht in die Offertenunterlagen gewährt werden.

## 3. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

a) Bestellungen sind für den Besteller bindend. Sie gelten als angenommen, wenn wir nicht innerhalb 5 Tagen nach ihrem Zugang ihre Ablehnung erklärt haben. Sulser-Waagen bestätigt die Annahme der Bestellung schriftlich, per Brief, per Fax oder per E-Mail.

b) Wird die Ware dem Besteller vor Erteilung einer Auftragsbestätigung und vor Ablauf der 5-Tage-Frist (Ziffer 3 a) überlassen, ist der Besteller zur sorgfältigen Behandlung und Aufbewahrung der Ware bis zum endgültigen Eigentumsübergang oder bis zur Rückgabe der Ware verpflichtet.

c) Wünscht der Besteller eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm Sulser-Waagen innert 2 Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistung, der Termine und Preise hat. An eine Offerte zur Änderung der Leistung ist Sulser-Waagen zwei Wochen gebunden. Von Änderungen ausgeschlossen sind Produkte, die bereits geliefert sind.

## 4. Preise und Zahlung

a) Alle Preise gelten wenn nicht ausdrücklich erwähnt als exkl. Mehrwertsteuer.

b) Der Besteller ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, nicht berechtigt. Der Besteller darf ein Zurückbehaltungsrecht ferner nur auf Grund unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausüben.

c) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb 10 Tagen nach der Lieferung zu bezahlen. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als CHF 10'000 sind bei Vertragsabschluss und Lieferung Teilzahlungen innerhalb 20 Tagen zu überweisen. Die Teilzahlungen sind in der Offerte und in der Auftragsbestätigung definiert. Ein eventueller Rückbehalt von max. 10% des Auftragswertes wird innert 90 Tagen nach Installation fällig.

d) Der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder sonstiger Umstände, welche seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigen, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge, auch wenn uns der Besteller Wechsel zur Verfügung gestellt hat. In diesen Fällen sind wir ausserdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung hierzu vom Vertrag zurückzutreten. Verstösst der Besteller fortgesetzt oder in erheblicher Weise gegen die Zahlungsbedingungen, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Haftung für Verzugschäden bleibt unberührt.

e) Hält der Besteller die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

f) Erfüllungsort für die Zahlungen ist Herisau.

g) Gebietsverkaufsleiter und Produktmanager haben keine Befugnis zu Inkasso.

## **5. Lieferzeit**

a) Die angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

## **6. Versand, Gefahrübergang**

a) Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware unser Lager verlässt. Das gilt auch, wenn der Transport mit unseren eigenen Beförderungsmitteln durchgeführt wird.

b) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, geht jede Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

c) Sollte der Besteller bei Lieferung die Liefergegenstände nicht sofort abnehmen, lagern wir sie nach Möglichkeit für ihn auf seine Gefahr. Diese Lagerung entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, die mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung eintritt.

d) Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz des Bestellers.

## **7. Verpackung**

Kistenverpackung und Verschläge werden berechnet. Eine Rücknahme der Verpackung ist nicht möglich. Die Entsorgung der Verpackung, auch Kisten und Verschläge, erfolgt durch den Besteller.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Im kaufmännischen Verkehr erlischt unser Eigentum jedoch erst, wenn sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gegen den Besteller entstandenen Ansprüche beglichen sind.

b) Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für uns. Bei Weiterverarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren erwerben wir einen Miteigentumsanteil an dem Verarbeitungsprodukt oder der verbundenen Sache. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach unserem Warenwert, mindestens aber nach dem Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.

c) Ist der Besteller Wiederverkäufer, darf er die Vorbehaltsware durch Umsatzgeschäfte veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt. Der Besteller tritt schon im Voraus die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er seinen Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Zahlungseinstellung sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In solchen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Besteller.

d) Bevorstehende und vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller, soweit sie nicht bei dem Dritten eingezogen werden können.

## **9. Untersuchungs- und Rügepflicht (Garantie)**

a) Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel spätestens 5 Tage nach Eingang am Bestimmungsort uns gegenüber (nicht gegenüber unseren Gebietsverkaufsleiter oder Produktmanager) zu rügen.

b) Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel.

c) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.

d) Verborgene Mängel sind spätestens 10 Tage nach der Entdeckung zu rügen.

### **10. Gewährleistung (Garantie)**

a) Ist der Liefergegenstand bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behaftet, so hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Dem Besteller stehen dann nur die unter Ziffer. 10 c) bestimmten Rechte zu. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für die gewählte Art der Nacherfüllung ist anzunehmen, wenn die Kosten der Nacherfüllung den Wert der Sache bei Gefahrübergang um 10 % übersteigen.

b) Für die Auswahl von Softwarefunktionen trägt der Besteller die Verantwortung. Softwarefehler, welche die ausgewählten Funktionen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach unserer Wahl berichtigt oder durch Lieferung einer verbesserten Software-Version bzw. soweit angemessen und zumutbar, durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers behoben.

c) Der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag und auf Schadensersatz ist im Fall unerheblicher Sachmängel ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist jede Vergütung von direkten oder indirekten Schäden die dem Auftraggeber durch Ausfall oder Störung der Geräte entstehen.

d) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei normaler Inanspruchnahme des Objektes 12 Monate, für Occasionsobjekte 3 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der bestellten Ware, spätestens mit der Rechnungsstellung.

Auf Verschleissteile wie: Druckköpfe, Thermoleisten, Batterien, Wiegezellen (Wiegezellen können auf Schlag geprüft werden) Räder gilt eine Gewährleistung von 3 Monaten. Danach wird eine Garantieprüfung erstellt.

Produkte unter CHF 1000.00 Wert müssen in der Originalverpackung zu Lasten des Käufers an Sulser-Waagen zurück gesendet werden.

e) Ein Fall der Mängelgewährleistung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn und soweit Schäden am Liefergegenstand oder an anderen Rechtsgütern des Bestellers auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:

- Fehlerhafte Angaben zu Einsatzzweck, -ort bzw. -bedingungen –Anwendungen des Liefergegenstandes
- Fehlerhafte Installation des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte, es sei denn, die fehlerhafte Installation beruht auf unseren Anweisungen
- Nichtbeachtung der Bedienungsvorgaben oder von uns erteilten Anweisungen zu Inbetriebnahme und Betrieb des Liefergegenstandes
- Eingriffe nicht von uns autorisierter Personen oder Verwendung von Nicht-Sulser Waagen-Original-Ersatzteilen oder -Betriebsmitteln, insbesondere auch Nicht-Verwendung von Sulser Waagen-Thermo-Bonrollen und -Etiketten, die nach Sulser-Spezifikation gefertigt und von Sulser zugelassen sind.
- Normal üblicher oder übermäßiger Verschleiss, der nicht auf Produktions- oder Materialmängel zurückgeführt werden kann.

f) Die vorstehend aufgeführte Gewährleistung a) bis d) wird nur in dem Umfang und in der Höhe erbracht, wie sie bei Einsatz des Liefergegenstandes am vereinbarten Lieferort besteht. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gekaufte Sache an einen anderen Ort außerhalb der Region verbracht wird, hat der Besteller diese Mehrkosten zu tragen.

### **11. Sonstige Schadensersatzansprüche**

Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet wird.

## 12. Software

- a) An der Software und Dokumentation erhält der Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum internen Gebrauch. Das Nutzungsrecht ist nur im Ganzen, inklusive der gelieferten Software-Dokumentation und Datenträger, auf Dritte übertragbar; im Falle der Übertragung ist der Besteller zur vollständigen Löschung der Software auf seiner Datenanlage ab Übergabe an den Dritten verpflichtet.
- b) Kopien dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen Vermerk zu Urheberrechtsschutz tragen, ist dieser Vermerk vom Besteller auch auf Kopien anzubringen. Eine Rückübersetzung der Software in andere Codeformen ohne unsere Zustimmung ist nicht zulässig.
- c) Gewährleistung an Software und deren Funktion erlischt: durch Eingriffe von nicht Sulser-Waagen autorisierte Personen an Software oder deren IT- Umgebung, durch durch IT oder Netzwerkabhängige Eingriffe an PC oder EDV System, durch Netzspeisungsfehler, Blitzschlag oder VPN Verbindungen.

## 13. Gültigkeitsklausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, so bleiben die übrigen Vereinbarungen wirksam.

## 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Trogen. Es ist Schweizer Recht anwendbar. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.



**S U L S E R**  
**W A A G E N**

Sulser Waagen- und Maschinentechnik  
Industriestr. 29 • CH-9100 Herisau  
Tel. 071 351 71 61 • Fax 071 351 71 67  
info@sulser-waagen.ch  
www.sulser-waagen.ch

